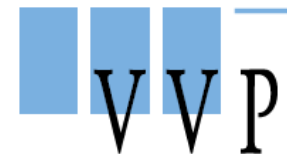


STEUERBERATER

WIRTSCHAFTSPRÜFER

FACHANWÄLTE



HINWEISE FÜR UNTERNEHMEN

IN DER CORONA-KRISE

LINGEN

MEPPEN

LATHEN

NEUENHAUS


Aspekte der Corona-Krise

1. Tilgungsaussetzung Kredite – Gespräche mit den finanzierenden Banken führen
2. KfW – kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität
3. Kurzarbeitergeld – aktuelle Gesetzesänderungen
4. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
5. Stundung von Steuerzahlungen
6. Arbeitsrecht
7. Informationen und Unterstützung der Unternehmen durch das Bundeswirtschaftsministerium

1. Tilgungsaussetzung von Krediten



Im Einzelfall sollen kurzfristig Tilgungsaussetzungen für bestehende Kredite durch die finanzierenden Banken gewährt werden.

 Betroffene Unternehmen/Unternehmer sollten bei Bedarf zeitnah das Gespräch mit den finanzierenden Banken suchen!

2. KfW – Kredite zur Liquiditätssicherung



- Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung: KfW soll die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität erleichtern.
- Bestehende Kreditprogramme der KfW sollen im Wege der Bankdurchleitung dafür genutzt werden.
- Voraussetzungen und Umfang müssen im Einzelfall geprüft werden.

 Ansprechpartner für Unternehmen ist die Hausbank oder Finanzierungspartner, der die KfW-Kredite durchleitet.

Links zu dem Thema:

- <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzien/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

Quelle: www.kfw.de

- Grundsätze und Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld
 - Wenn in einem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, in dem betroffenen Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, die geforderten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (vor allem eine ungekündigte versicherungspflichtige Beschäftigung) und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt wird.
 - Es müssen mindestens **ein Drittel** der Mitarbeiter des Betriebs von einem Verdienstaufschlag von mehr als zehn Prozent des Monats-Bruttolohns oder -gehalts betroffen sein.
 - **Förderdauer:** Gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate, kann bis 24 Monate verlängert werden.
 - **Förderhöhe:** Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.
 - **Antragstellung:** Kurzarbeitergeld wird auf Antrag des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt.

3. Kurzarbeitergeld



- Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld aufgrund von Corona:
 - Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent. Zum Hintergrund: aktuell müssen mindestens 1/3 der Belegschaft von Arbeitszeitreduzierungen betroffen sein, bevor Kurzarbeitergeld gewährt wird.
 - Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden. Zum Hintergrund: aktuell müssen in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen bestehen, diese zur Vermeidung von Kurzarbeit einsetzen.
 - Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer. Zum Hintergrund: Leiharbeitnehmer haben bislang keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
 - Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit. Zum Hintergrund: aktuell hat der Arbeitgeber während des Bezugs des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge weiter zu bezahlen.

Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

4. Stundung von SV-Beiträgen



Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

- Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dürfen dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.
- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann
- Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

 Bei Bedarf direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse wenden.

5. Stundung von Steuerzahlungen



Teil des am 13.03.2020 beschlossenen Maßnahmenpakets soll die einfachere Stundung von Steuerzahlungen sein:

- Steuervorauszahlungen sollen bei Bedarf leichter nach unten angepasst werden können.
- Bei von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen soll es 2020 keine Vollstreckungsmaßnahmen geben.
- Säumniszuschläge sollen entfallen.

 Abschließende Regelungen und deren Verkündigung gilt es abzuwarten

- Es ergeben sich unterschiedliche arbeitsrechtliche Folgen aus der derzeitigen Gefahrenlage.
- Wesentliche wichtige Fragestellungen sind von Dr. Grimm (Fachanwalt für Arbeitsrecht) beantwortet worden, u.a.:
 - Vergütungsansprüche infolge von Corona
 - Regelungen zum Home-Office
 - Entgeltfortzahlung
 - Behördliche Betriebsschließung
 - Entschädigungsanspruch infolge einer behördlichen Betriebsschließung durch das zuständige Gesundheitsamt
 - Vorsichtsmaßnahmen und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers
 - Beantragung von Kurzarbeitergeld aufgrund von Corona

- Die ausführliche Beantwortung der einzelnen arbeitsrechtlichen Fragestellungen ist unter dem folgenden Link nachlesbar:

https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/aktuelles/magazin/coronavirus-arbeitsrecht.jsp

- Zusammenfassend lässt sich festhalten:
 - Sollten Arbeitnehmer „normal“ erkrankt sein, gilt weiterhin der übliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.
 - Sollte ein Arbeitnehmer an Corona erkrankt sein und ein auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ein berufliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen sein, besteht wohl ein Anspruch auf Entschädigung. Dabei tritt der Arbeitgeber in Vorleistung und zahlt den Nettolohn an den Arbeitnehmer aus. Die ausgezahlten Beträge können auf Antrag bei der zuständigen Behörde erstattet werden. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag des Arbeitgebers, ggfs. kann ein Vorschuss beantragt werden.



- Die Fälle der **Quarantäne** sind gleich zu behandeln: Hier wird infolge der Quarantäne ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Dann besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 IfSG. Erkrankt ist der unter Quarantäne stehende Arbeitnehmer nicht, so dass deshalb kein Anspruch aus Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen kann.

7. Unterstützung durch das BMWi



Das Bundeswirtschaftsministerium bietet Informationen und Unterstützung für Unternehmen mit Blick auf die Auswirkungen des Coronavirus an.

Für wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus hat das Ministerium eine Hotline eingerichtet, die unter 030-18615 1515 zu erreichen ist.